

Index	Änderung	Datum	Verantwortlich
R-020210208v3	Version 2021	07.05.2021	AI

Ergänzende Einkaufsbedingungen für EU-Zulassungsprozesse Stadler Rheintal AG

1. Geltungsbereich/Anwendbarkeit

Diese Bedingungen gelten generell für alle Bestellungen der STADLER Rheintal AG (nachfolgend „STADLER“). In Bezug auf STADLER-Projekte, bei denen weder EU- noch EU-assoziierte Länder betroffen sind, können vorgängig und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten ergänzend und nicht ersetzend zu den anderen technischen, kommerziellen Spezifikationen und Vereinbarungen.

2. Einhaltung der anwendbaren Rechtsakte der EU, CE-Konformitätserklärung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vertragsprodukte und deren Lieferbestandteile konform zu den für diese Lieferbestandteile anzuwendenden technischen Regelwerken und Rechtsakten der EU herzustellen und gemäss der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste harmonisierter europäischer Regelwerke (Verordnungen, Richtlinien, usw.) zu liefern: <https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/>.

Die Einhaltung dieser Regelwerke ersetzt nicht die Anforderungen und die Einhaltung der eisenbahnspezifischen Regelwerke (TSI, NNTR, EN Normen u.a.), sondern ergänzt diese.

Der Lieferant übergibt spätestens mit der Lieferung des ersten Vertragsproduktes einen geeigneten Nachweis über die Erfüllung der anzuwendenden technischen Regelwerke (z.B. CE/EG-Konformitätserklärungen mit Benennung der Regelwerke, EU Sicherheitsdatenblätter, usw.). Produkte müssen entsprechend CE-gekennzeichnet sein, soweit eine Kennzeichnungspflicht besteht.

Für Schienenfahrzeuge sind namentlich, aber nicht abschliessend, die untenstehenden Regelwerke auf deren Anwendbarkeit und Umsetzung zu beachten:

- (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): Chemische Stoffe,
- 2011/65/EU (RoHS): Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten,
- 2013/35/EU: Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer,
- 2014/53/EU: Funkanlagen,
- 2014/30/EU: Elektromagnetische Verträglichkeit,
- 2014/68/EU: Druckgeräte,
- 2014/29/EU: Druckbehälter,
- (EU) 2016/1628, (EU) 2017/654, (EU) 2017/655, (EU) 2019/26: Verbrennungsmotoren.

3. TSI Interoperabilitätskomponenten

Falls im Lieferumfang Interoperabilitätskomponenten (IOK = IC, Interoperability Constituents) gemäss TSI Spezifikationen (siehe dazu Details in der Bestellung oder im Erläuterungsdokument AL_20065210) enthalten sind, verpflichtet sich der Lieferant zur Ausstellung und Lieferung der entsprechenden CE/EG-Konformitätserklärung für die jeweilige Interoperabilitätskomponente sowie zur Abgabe der dazugehörigen Zertifikate der benannten Stelle (Notified Body, NoBo) und der dazugehörigen technischen Berichte des Notified Bodies oder, je nach angewendetem Prüfmodul, der internen Berichte sowie der darin referenzierten Dokumente. Alle für die Konformitätsbewertung herangezogenen Dokumente (referenziert im NoBo-Zertifikat oder je nach Prüfmodul in den internen technischen Berichten) müssen auf Anfrage abgegeben werden (siehe dazu auch ERA Anforderungen ERA1209/001v1.1). In begründeten Ausnahmefällen können diese Dokumente in einer verschlüsselten Form abgegeben und die Passwörter zur Entschlüsselung direkt an die zuständige Behörde geschickt werden. Andernfalls wird implizit angenommen, dass alle in den Konformitätsbewertungsberichten verwendeten und referenzierten Dokumente auch durch die benannten Stellen (Notified Bodies), als Beilage der Berichte selber, ausgehändigt werden können.

Die CE/EG-Konformitätserklärungen, ausgestellt nach Verordnung (EU) 2019/250, müssen in der ERADIS-Datenbank (<https://era-dis.era.europa.eu/>) bereitgestellt und veröffentlicht werden. Analog müssen durch die benannte Stelle (Notified Body) die dazugehörigen Zertifikate ebenfalls im ERADIS publiziert werden.

In Anlehnung an die Anforderungen der Zulassungsbehörden müssen gegebenenfalls die genannten Dokumente in die für die Zulassung definierte Landessprache übersetzt und abgegeben werden.

4. Brandschutz und Zertifikate

Falls im Bestellumfang nicht anders definiert, gelten die Brandschutzanforderungen gemäß der Norm EN 45545 Teil 1 - 7. Der Brandschutz ist für den gesamten Lieferumfang mit gültigen Brandschutzprüfberichten oder Gutachten nach EN 45545 zu bescheinigen, sofern diese Norm in einer ihrer Teile einen Nachweis fordert. Dies gilt vor allem für jegliche verwendete Materialien, die gemäß EN 45545-2 als nachweisspflichtig deklariert sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, Brandschutzprüfberichte oder Gutachten zu liefern, die während der gesamten Liefer- und Projektlaufzeit gültig sind (ein nach EN 45545-2 ausgestellter Brandschutzprüfbericht ist maximal 5 Jahre gültig). Verfallen diese Prüfberichte während der Projektdauer, müssen diese durch den Lieferanten selbständig erneuert und an STADLER übermittelt werden. Es werden nur Prüfberichte und Gutachten von akkreditierten Stellen (nach ISO/IEC 17025) anerkannt.

Der Lieferant erklärt sich bereit, in einer Materialliste die jeweils verwendeten Materialien seines Systems und deren zugehörigen gültigen Brandschutzprüfberichte aufzulisten. Hierfür kann die Materialliste für Lieferanten BU_2992281 von STADLER verwendet werden. Die Brandschutzprüfberichte müssen den Bauteilen eindeutig zugeordnet werden können. Bei Unklarheiten in der Brandschutz Nachweisführung muss sich der Lieferant zur Klärung des Sachverhaltes umgehend mit den STADLER-Brandschutzexperten in Verbindung setzen. Sofern keine gültige Nachweisführung erbracht wurde, gilt die Lieferung als nicht vollständig.